

Hausordnung der Hochschule Pforzheim

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Land Baden-Württemberg hat der Hochschule Pforzheim landeseigene Gebäude in der Holzgartenstraße 36, Eutinger Straße 111 und Tiefenbronner Straße 65, sowie angemietete Gebäude und Flächen in der Östlichen-Karl- Friedrich-Straße 24, in der Eutinger Str. 111a und in der Tiefenbronner Straße 59 zur Nutzung entsprechend dem Bildungsauftrag der Hochschule überlassen.
- (2) Die Hausordnung gilt für alle von der Hochschule genutzten und bewirtschafteten Gebäude, Gebäudeteile, Anlagen sowie Grundstücke und Außenanlagen.
- (3) Die Hausordnung ist rechtsverbindlich für alle Benutzer der in Absatz 1 genannten Gebäude und für alle Personen, die sich auf und in den Grundstücken, Gebäuden und Räumen aufhalten.

§ 2 Hausrecht

- (1) Der Rektor der Hochschule ist Inhaber des Hausrechts und übt dieses gemäß § 17 Abs. 8 LHG BW aus.
- (2) Zur Sicherung und Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen hat er den Angehörigen der Abteilungen Campus-Technik und Campus-Bau, den Inhabern eines Amtes in der Selbstverwaltung der Hochschule und jedem für eine Lehrveranstaltung Verantwortlichen in dem für seine Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht übertragen. Der Rektor behält sich darüber hinaus vor, die Ausübung des Hausrechts auf Sicherheitspersonal solcher Unternehmen zu übertragen, die seitens der Hochschule offiziell beauftragt wurden. In diesem Falle erfolgt die Delegation mittels gesonderten Schreibens.

§ 3 Sorgfaltspflicht, Nutzung der Räume und Flächen

- (1) Mit Landeseigentum ist sorgsam umzugehen.
- (2) Die Räume und Flächen der Hochschule dürfen nur zu dem ihnen zugewiesenen Zweck genutzt werden.
- (3) Die Nutzung der Räume und Flächen für Veranstaltungen, die nicht als Lehrveranstaltungen anerkannt sind, ist beim Veranstaltungsmanagement der Hochschule zu beantragen und wird von diesem beschieden.
- (4) Der Aufenthalt in den Räumen und auf den Flächen zu privaten Zwecken ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen kann die Campus-Technik auf Antrag erteilen.

- (5) Das Grillen ist grundsätzlich nur auf dem Grillplatz hinter dem Gebäude T2 gestattet. Der Grillplatz ist sauber zu verlassen.
- (6) Türen und Fenster sind nach Beendigung von Veranstaltungen geschlossen zu halten.
- (7) Verstöße sind den Hausmeistern oder der Campus Technik zu melden.
- (8) Bei Veranstaltungen mit Festcharakter sowie bei Veranstaltungen im Freien sind Glasflaschen und Trinkbehälter aus Glas grundsätzlich untersagt.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

- (1) Jeder Benutzer der Gebäude und Flächen der Hochschule hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit der Einrichtungen nicht gefährdet wird und sich keine Beeinträchtigung des Lehr-, Lern- und Forschungsbetriebes sowie sonstiger genehmigter Veranstaltungen und der Verwaltungsarbeit ergibt.
- (2) Die Nutzung von Fahrrädern, Skateboards u. ä. ist in den Gebäuden der Hochschule untersagt.
- (3) Lärmbelästigung ist zu vermeiden.
- (4) Einrichtungsgegenstände dürfen nicht ohne Erlaubnis aus der Hochschule entfernt werden.
- (5) Fluchtwege müssen freigehalten werden. Gesicherte Fluchtwege dürfen nur im Notfall benutzt werden. Das Blockieren der Fluchtwege durch Brandlasten oder Gegenstände sowie der Aufenthalt auf gesicherten Fluchtwegen sind verboten.
- (6) Beschädigungen und Mängel sind unverzüglich bei den Hausmeistern oder der Campus Technik zu melden.
- (7) In allen Räumlichkeiten und auf dem gesamten Campus ist auf Sauberkeit zu achten.
- (8) Das Bekleben von Glas-, Holz und Wandflächen jeglicher Art ist grundsätzlich untersagt.
- (9) In die Bibliotheken und PC-Pools dürfen keine Speisen mitgebracht werden. Als Getränk ist nur (Mineral)Wasser in einer verschließbaren Flasche zulässig.
- (10) Das Mitführen von Hieb, Stoß- und Schusswaffen und vergleichbaren Gegenständen, die zu einer erheblichen Verletzung von Personen geeignet sind, ist auf dem Hochschulgelände verboten.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gebäude und Räume werden vom Rektor festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht.

Der Aufenthalt in den Gebäuden der Hochschule Pforzheim ist für den Zeitraum von: Mo.-Fr. von 07:00 – 22:00 Uhr

Sa. von 07:00 – 18:00 Uhr

gestattet.

Ein Aufenthalt außerhalb dieser Zeiträume ist durch die Abt. Campus-Technik und/oder durch das Rektorat (z.B. für Veranstaltungen) zu genehmigen.

Die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek, die hiervon abweichen können, können dem Internet und dem Aushang in der Bibliothek entnommen werden.

§ 5.1 Öffnungszeiten während der Prüfungsphasen (Vorbereitungsphase)

Ein Aufenthalt in den Gebäuden ist drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin, beginnend an einem Montag, auch außerhalb der Zeiten gem. § 5 geduldet.

Die Paragraphen § 5 und § 5.1 gelten nicht für Mitarbeiter*innen und Professor*innen.

§ 6 Plakatieren / Werben

- (1) Das Plakatieren und Werben in und an den Gebäuden der Hochschule ist ohne Erlaubnis nicht gestattet.
- (2) Die Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule erteilt dem Antragsteller eine widerrufliche Erlaubnis zur Plakatierung / Werbung.
- (3) Anschläge und Wandzeitungen sowie andere Werbemittel, die entgegen den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 angebracht oder verteilt werden, werden entfernt. Die dabei entstehenden Kosten für Reparaturen und Reinigung sind von den Verantwortlichen zu tragen.
- (4) Für das Plakatieren und Werben kann eine Gebühr erhoben werden.

§ 7 Filmaufnahmen

Für Film-, Video- und Bildaufnahmen ist eine Genehmigung der Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erforderlich.

§ 8 Tiere

Tiere dürfen grundsätzlich nicht in die Gebäude der Hochschule gebracht und gehalten werden. Ausnahmen können vom Rektor oder vom Kanzler erteilt werden.

§ 9 Rauchverbot

Das Rauchverbot gilt uneingeschränkt in allen Gebäuden der Hochschule. Im Freien darf nur in den ausgewiesenen Bereichen geraucht werden. Die Entsorgung von Tabakwaren ist nur in den hierzu bestimmten Behältern gestattet.

§ 9.1 Einnahme von berauschenden Mitteln

Das Einnehmen von berauschenden Mitteln, wie z. B. Cannabis, aufputschenden Medikamenten o. ä., ist auf dem gesamten Campusgelände zum Schutz von Minderjährigen untersagt, vgl. § 5 Abs. 1 Konsumcannabisgesetz (KCanG). Ausnahmen können gelten, sofern die Einnahme aus medizinischen Gründen notwendig ist.

§ 10 Alkohol

Der übermäßige Genuss alkoholischer Getränke ist in den Räumen bzw. auf dem Gelände der Hochschule grundsätzlich nicht gestattet.

§ 11 Umweltschutz

Mit Ressourcen ist sparsam umzugehen und Umweltbelange sind zu beachten.

§ 12 Haftung

Für Eigentum von Studierenden und Bediensteten wird keine Haftung übernommen.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich den Hausmeistern oder an der Infothek auszuhändigen.

§ 14 Nutzung der Parkplätze

- (1) Auf den Verkehrsflächen der Hochschule gilt die StVO.
- (2) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig.
- (3) Besonders gekennzeichnete Parkplätze dürfen nur von Berechtigten genutzt werden. Berechtig sind alle Personen, die durch ihren Hochschulausweis eine Zugangsberechtigung für diese Parkplätze zugewiesen bekommen.
- (4) Auf der Zufahrt für die Feuerwehr dürfen im Sinne des § 15 LBO BW keine Fahrzeuge abgestellt werden. Die Feuerwehrstellflächen sind freizuhalten.

- (5) Widerrechtlich parkende Fahrzeuge werden zur Anzeige gebracht und abgeschleppt. Der Halter des widerrechtlich geparkten Fahrzeugs ist verpflichtet, die Abschleppkosten zu tragen.

§ 15 Verstöße gegen die Hausordnung

- (1) Verstöße gegen die Hausordnung sind unverzüglich den Hausrechts- berechtigten zu melden. Sie können in schweren Fällen mit einem Hausverbot geahndet werden.
- (2) Die Einleitung zivilrechtlicher Schritte, disziplinarischer Maßnahmen und/oder einer strafrechtlichen Verfolgung behält sich die Hochschule vor.

§ 16 Verweis auf Brandschutzordnung

In Angelegenheiten des vorbeugenden Brandschutzes sowie bei Bränden und sonstigen Katastrophenfällen wird auf die Brandschutzordnung der Hochschule verwiesen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt alle bisher in der Hochschule geltenden diesbezüglichen Regelungen.

Pforzheim, den 25.10.2024



Rektor